



Autogas-Mängelreport

Zu sorgloser Umgang mit Anlagen in Autogas Fahrzeugen

Eine steigende Anzahl von Fahrzeugen wird mit Gasanlagen nachgerüstet. An gasgetriebenen Fahrzeugen ist in regelmäßigen Abständen eine eigenständige Untersuchung der Gasanlage vorzunehmen, Bei der so genannten „wiederkehrenden Gasprüfung“ werden das Fahrzeug und die Gasanlage identifiziert, der Zustand und die Dichtigkeit der Anlage geprüft sowie die vorgeschriebene Befestigung und der Einbau der Einzelkomponenten kontrolliert. Hier zeigen die Rückmeldungen der KÜS-Prüfingenieure, dass mit Gasanlagen in Fahrzeugen vielfach sorglos umgegangen wird. Vor allem Undichtigkeiten und mangelhafte Befestigungen der Schläuche und Leitungen werden beanstandet. Dazu kommt die Tatsache, dass die eingebauten Autogasanlagen oft nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind. Zudem fuhr ein Fahrzeug vor, bei dem der quer liegende Tank nicht mit den richtigen Befestigungsbändern geliefert wurde. Um diesem Manko abzuhelpfen, hat man dann kurzerhand zwei Schrauben an die zu kurzen Bänder angeschweißt. Wenn bei einem Crash diese Verbindung reißt, macht sich der Gastank selbstständig – die Folgen können fatal sein. Oder ein anderes Beispiel: 100 mm Mindestabstand sind zwischen der Flüssiggasleitung und der Abgasanlage vorgeschrieben – aus nachzuvollziehenden Gründen. Der Prüferingenieur staunte nicht schlecht, als er eine unmittelbar am Auspuff verlegte Gasleitung entdeckte – und sie war noch dazu an den beweglichen Stabilisatoren befestigt. Auch direkt am Verdampfer der Gasanlage oder an dessen Zu- und Ablaufleitungen befestigte, stromführende Leitungen der elektrischen Anlage mussten die Prüferingenieure schon bemängeln.

Keine Vorschriften für den einbauenden Mitarbeiter

Wie bei allen anderen amtlichen Prüfungen ist auch bei der GSP und der GAP zwischen der amtlichen Prüfung und dem in der StVZO nicht geregelten Bereich des Einbaus, beziehungsweise der Wartung und Reparatur zu unterscheiden. Für den Einbau eines Nachrüstsystems gibt es in der StVZO keine Vorschriften. Es gelten die allgemeinen Anforderungen, die sich zum Beispiel aus der Produkthaftung beziehungsweise Sachmangelhaftung ergeben. Auch spezielle Vorschriften für die Mitarbeiter, die den Einbau vornehmen, gibt es nicht. Jede Werkstatt muss sich darüber im Klaren sein, dass sie im Falle eines Schadens immer zur Verantwortung gezogen wird. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wurde, kann dies zum Beispiel im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu erheblichen Problemen führen. Eine Werkstatt sollte daher nur Personen mit dem Einbau betrauen, die an einer Einbauschulung oder einer Schulung zur Durchführung der GSP teilgenommen haben, in der die Einbauschulung enthalten ist. Bei der Durchführung der GSP und GAP sind die in der StVZO geregelten Rahmenbedingungen verbindlich. Die verantwortliche Person einer anerkannten Kraftfahrzeug-Werkstatt übernimmt also hoheitliche Aufgaben. Das Prüfergebnis wird von ihr durch Unterschrift und Nachweis-Siegels mit der Prägenummer unter dem Nachweis dokumentiert.

Im Rahmen der Hauptuntersuchung bei der KÜS ist auch die so genannte wiederkehrende Gasprüfung erforderlich. Die Resultate dieser Prüfung im Hinblick auf Einbau und Wartung sind bedenklich, siehe Fotos:

© 2009 amz.de - Autogas-Mängelreport, Betrieb